

I Vertragsschliessende Verbände und Geltungsbereich

Art. 1 Vertragsschliessende Verbände

Die Arbeitgeberverbände des schweizerischen Gastgewerbes

- hotelleriesuisse
- GastroSuisse
- Swiss Catering Association (SCA)

einerseits und der Berufsorganisation der Mitarbeiter und Lernenden¹

- Hotel & Gastro Union

andererseits vereinbaren die folgenden Mindestbestimmungen über die Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Lernenden im Gastgewerbe sowie über ihre Durchsetzung.

Art. 2 Anwendbarkeit

- 1 Diese Vereinbarung gilt für alle Lernenden, die aufgrund eines Lehrverhältnisses in einem Mitgliedsbetrieb der in Art. 1 aufgeführten Arbeitgeberverbände beschäftigt sind.
- 2 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil des Lehrvertrages zwischen dem Lernenden und dem Arbeitgeber als Berufsbildner (Lehrmeister).

Art. 3 Abänderungen

Von dieser Vereinbarung abweichende Abmachungen im Lehrvertrag sind ausschliesslich zugunsten des Lernenden zulässig.

¹ Wo dieser Vertrag in der Einzahl die männliche Form «der Lernende», «dem Lernenden» usw. verwendet, ist immer auch «die Lernende», «der Lernenden» usw. gemeint.

II Entlohnung

Art. 4 Mindestlöhne

- 1 Die Mindestlöhne für die Lernenden im Schweizer Gastgewerbe gelten für alle Lernenden, die eine berufliche Grundbildung gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 absolvieren.
- 2 Dreijährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)², mit oder ohne Abschluss mit Berufsmaturität (BM):

1. Lehrjahr	Fr. 1020.–
2. Lehrjahr	Fr. 1300.–
3. Lehrjahr	Fr. 1550.–
- 3 Zweijährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)²:

1. Lehrjahr	Fr. 1020.–
2. Lehrjahr	Fr. 1300.–
- 4 Lernende, die nach Abschluss einer Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) eine verkürzte Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolvieren:

1. Jahr der verkürzten zweiten Grundbildung	Fr. 1300.–
2. Jahr der verkürzten zweiten Grundbildung	Fr. 1550.–
- 5 Lernende, die nach Abschluss einer Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) eine verkürzte zweite Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolvieren:

1. Jahr der verkürzten zweiten Grundbildung	Fr. 1550.–
2. Jahr der verkürzten zweiten Grundbildung	Fr. 1750.–
- 6 Lernende, die mit einer erweiterten Allgemeinbildung (z.B. Mittelschule) eine verkürzte Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolvieren:

1. Jahr der verkürzten Grundbildung	Fr. 1300.–
2. Jahr der verkürzten Grundbildung	Fr. 1550.–
- 7 Lernende, die nach Abschluss einer Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) eine einjährige Aufbaulehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) absolvieren:

Aufbaulehre	Fr. 1750.–
-------------	------------

Art. 5 Auszahlung

- 1 Der Lohn ist spätestens am Letzten des Monats auszuzahlen.
- 2 Dem Lernenden ist gleichzeitig eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhändigen.

² z.B. Koch / Köchin EFZ, Küchenangestellte/r EBA; Diätkoch / Diätköchin EFZ; Restaurationsfachmann / Restaurationsfachfrau EFZ, Restaurationsangestellte/r EBA; Hotelfachfrau / Hotelfachmann EFZ, Hotellerieangestellte/r EBA; Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ, Hauswirtschaftspraktiker/in EBA; Kaufmann /Kaufrau HGT EFZ

Art. 6 Lohnabzüge

- 1 Vom Lohn dürfen nur abgezogen werden:
 - AHV/IV/EO/ALV-Beiträge
 - Versicherungsprämien
 - Prämien an Vorsorgeeinrichtungen
 - Mietzins und Verpflegungskosten
 - Lohnvorschüsse
 - Schadenersatzleistungen
 - Quellensteuer
- 2 Das Recht auf Abzug der Beiträge des Lernenden für AHV/IV/EO/ALV, Kranken- und Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge ist nach 2 Monaten ver- wirkt.

Art. 8 Anrechnung des Unterrichts, aufeinander folgende Stunden, Überstunden

- 1 Der obligatorische Unterricht gemäss Art. 9 ist als effektive Arbeitszeit anzu- rechnen.
- 2 An einem Arbeitstag ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lernenden für mindes- tens 4 aufeinander folgende Stunden zur Arbeitsleistung in Anspruch zu nehmen. Wird er zu einer kürzeren Arbeitsleistung aufgeboten, gelten 4 Arbeitsstunden als geleistet.
- 3 Übersteigt die effektive Arbeitszeit die durchschnittliche Arbeitszeit, liegt Über- stundenarbeit vor. Geleistete Überstundenarbeit ist durch entsprechende zusätzliche Freizeit zu kompensieren.

III Arbeitszeit und Kontrolle

Art. 7 Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

- 1 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit Einschluss der Präsenzzeit beträgt höchstens 42 Stunden.
- 2 In Kleinbetrieben darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit Ein- schluss der Präsenzzeit auf höchstens 45 Stunden verlängert werden.
- 3 In Saisonbetrieben darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mit Einschluss der Präsenzzeit in folgenden Fällen auf höchstens 45 Stunden pro Woche verlängert werden:
 - während höchstens zweimal 8 Wochen im Kalenderjahr bei zweimaliger Saison
 - während höchstens 12 Wochen im Kalenderjahr bei einmaliger Saison im Jahr
- 4 Die Essenszeit ist in der Arbeitszeit nicht inbegriffen, sofern sich der Lernende nicht zur Verfügung des Arbeitgebers halten muss. Sie beträgt je Mahlzeit mindestens eine halbe Stunde. Wenn der Lernende während der Essenszeit angeordnete Arbeit leistet, gilt sie als Arbeitszeit.

Art. 9 Berufsfachschule, Interkantonale Fachkurse und überbetriebliche Kurse

- 1 Die Berufsfachschule, die interkantonalen Fachkurse und die überbetrieblichen Kurse werden wie folgt an die Arbeitszeit angerechnet:
 - Ein ganzer Schultag (morgens und nachmittags) gilt als ganzer Arbeitstag.
 - Ein halber Schultag (morgens oder nachmittags) gilt als halber Arbeitstag.
- 2 An einem ganzen Schultag darf der Lernende nicht mehr zur Arbeitsleistung aufgeboten werden.

Art. 10 Arbeitsplan und Arbeitskontrolle

- 1 Der Arbeitgeber hat jeweils mindestens 2 Wochen im Voraus für wenigstens 2 Wochen Arbeitspläne aufzustellen.
- 2 Der Lernende hat seine Arbeits- und Ruhezeit in einem Arbeitszeitkontrollheft einzutragen. Das Arbeitszeitkontrollheft ist wöchentlich vom Vorgesetzten und monatlich vom Berufsbildner zu visieren.
- 3 Kommen die Verantwortlichen ihrer Kontroll- und Visumpflicht nicht nach, wird das Arbeitszeitkontrollheft des Lernenden im Streitfall als Beweismittel zuge- lassen.

IV Ferien

Art. 11 Ferien

Der Ferienanspruch des Lernenden beträgt 5 Wochen (2,92 Kalendertage pro Monat entsprechend).

V Unterkunft und Verpflegung

Art. 12 Unterkunft

- 1 Stellt der Arbeitgeber dem Lernenden eine Unterkunft zur Verfügung, so ist dafür eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.
- 2 Fehlt eine schriftliche Vereinbarung, gelten als Mietzins die AHV-Ansätze, zurzeit Fr. 345.– pro Monat, resp. Fr. 11.50 pro Tag (Stand 1. Januar 2007).
- 3 Der Mietvertrag kann während der Dauer des Lehrverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.
- 4 Der Mietvertrag endet in jedem Fall mit der Auflösung des Lehrverhältnisses. Während der Dauer des Lehrverhältnisses ist der Mietvertrag unter Einhaltung der obligationenrechtlichen Kündigungsfristen kündbar.

Art. 13 Verpflegung

- 1 Die Kosten für die Verpflegung (Morgenessen, Mittagessen, Nachtessen) sind zwischen Arbeitgeber und Lernendem schriftlich zu vereinbaren. Die entsprechenden Formulare können bei den Verbänden bezogen werden.
- 2 Fehlt eine schriftliche Vereinbarung, gelten die AHV-Ansätze, zurzeit Frühstück Fr. 3.50, Mittagessen Fr. 10.–, Nachtessen Fr. 8.– pro Tag (Stand 1. Januar 2007). Es dürfen nur die effektiv eingenommenen Mahlzeiten berechnet werden.
- 3 Wird eine Pauschale vereinbart, müssen wöchentliche Ruhetage, Ferien, Schultage usw., an denen die Mahlzeiten regelmässig nicht im Betrieb eingenommen werden, bei der Berechnung berücksichtigt werden.
- 4 Die Verpflegungsvereinbarung kann während der Dauer des Lehrverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden.

VI Inkrafttreten und Kündigung

Art. 14 Kündigung

- 1 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief jeweils auf Ende eines Lehrjahres gekündigt werden.
- 2 Die Verbände verhandeln innert 3 Monaten nach Zustellung von Revisionsvorschlägen über die Revision der Vereinbarung.

Art. 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- 1 Diese Vereinbarung tritt für neue Lehrverträge mit Beginn des Lehrjahres 2007/2008 in Kraft.
- 2 Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehende Lehrverträge gelten bis zum Abschluss der Lehre weiter.

VII Schlussbestimmungen

Art. 16 Paritätische Delegation

Für die Auslegung, die Antragsstellung auf Änderung, die Durchführung und die Einhaltung der Vereinbarung bilden die Verbände eine paritätische Delegation aus je 6 Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Hotel & Gastro Union. Die Delegation konstituiert sich selbst.

Art. 17 Vorbehalt weiterer Vorschriften

- 1 Bezüglich Feiertage, bezahlte arbeitsfreie Tage, Berufswäsche, Berufskleider, Berufswerkzeuge und Sozialversicherungen dürfen die Lernenden nicht schlechter gestellt werden als die andern Angestellten im Betrieb.
- 2 Vorbehalten bleiben überdies weitergehende gesetzliche Vorschriften.